

II-2132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

Zl. 22.349-PräsB/68

Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. TULL, STEININGER und Genossen an den
Bundesminister für Landesverteidigung;

Ausführung des Tagesbefehles zum
12. November 1968, Nr. 993/J-KR/68;

Beantwortung

960 /A.B.
zu 993 /J.
Präs. am 23. DEZ. 1968

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Dr. Alfred MALETA

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am
27. November 1968 überreichten, an mich gerichteten Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat Dr. TULL, STEININGER und Genossen,
betreffend Ausführung des Tagesbefehls zum 12. November 1968,
Nr. 993/J, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Frage:

Der in den beiden Tageszeitungen "Tagblatt" und "Demokratisches
Volksblatt" vom 20. November 1968 enthaltene Artikel mit dem Titel
"Kein Republik-Jubiläum in öö. Kasernen. Tagesbefehl des Bundes-
präsidenten blieb einfach liegen" entspricht größtenteils nicht
den Tatsachen. So ist es jedenfalls unrichtig, daß der 12. November
1968 als 50. Jahrestag der Gründung der Republik Österreich "am
Bundesheer in Oberösterreich spurlos" vorbeigegangen ist. Hinsicht-
lich dieses Jahrestages wurde angeordnet, daß die Tagesbefehle des
Bundespräsidenten und des Bundesministers für Landesverteidigung
durch die jeweiligen Kommandanten bzw. Dienststellenleiter in würdiger
Form zu verlautbaren sind. Diese Vorgangsweise entspricht auch den
Gepflogenheiten in anderen Armeen bei vergleichbaren Anlässen. Darüber
hinaus wurde im Bereich des Militärkommandos Oberösterreich nicht nur

in Freistadt, sondern auch in Ried i. L., Ebelsberg, Enns und Steyr jeweils eine kurze Feier bzw. zusätzlicher staatsbürgerlicher Unterricht abgehalten.

Die erwähnten Tagesbefehle wurden den einzelnen Einheiten und Dienststellen sowohl durch die Verteilung von Erlaßausfertigungen im Dienstwege, als auch durch das seitens der Staatsdruckerei direkt verteilte Verlautbarungsblatt des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Nr. 93/1968) zur Kenntnis gebracht. Das Verlautbarungsblatt langte bei allen Einheiten und Dienststellen am 11. bzw. 12. November 1968 ein. Die Erlaßausfertigungen mit der Anordnung der Verlautbarung der Tagesbefehle trafen beim Kommando der 4. Panzergrenadierbrigade in Hörsching allerdings erst am 13. November 1968 ein; im Übrigen lagen auch die Erlaßausfertigungen zeitgerecht vor.

Bei 13 von 21 Einheiten und Dienststellen im Bereich des Militärkommandos Oberösterreich bzw. der Luftstreitkräfte im Fliegerhorst VÖGLER in Hörsching, sowie bei allen Einheiten und Dienststellen in der Hillerkaserne in Ebelsberg wurden die Tagesbefehle am 12. November 1968 in würdiger Form verlautbart. Bei den restlichen Einheiten und Dienststellen - mit einer Ausnahme - fand die Verlautbarung am 13. November 1968 sofort nach Einlangen des diesbezüglichen Erlasses statt. In einem Fall wurden die Tagesbefehle allerdings auch nachträglich nicht verlautbart.

Zur zweiten, dritten und vierten Frage:

Die Ursache der verspäteten Zustellung an das Kommando der 4. Panzergrenadierbrigade in Hörsching lag in kanzeleitechnischen Schwierigkeiten begründet. Bei besonderer Initiative der beteiligten Stellen wäre allerdings auch unter den gegebenen Umständen die verspätete Verlautbarung in einzelnen Einheiten und Dienststellen vermeidbar gewesen. Bei der in einem Falle unterbliebenen Verlautbarung hat es darüber hinaus aber auch an der erforderlichen Wendigkeit des betreffenden Kommandanten gefehlt. Diesem Kommandanten wurde daher eine entsprechende Belehrung erteilt.

Um in Hinkunft verspätete Zustellungen dringender Erlässe zu vermeiden, wurden verschiedene Maßnahmen getroffen. So sollen derartige Geschäftsstücke geringeren Umfanges nach Möglichkeit mittels Fernschreiber weitergeleitet werden. Soweit dies nicht durchführbar ist, werden in verstärktem Maße Kurierfahrzeuge eingesetzt werden müssen. Durch solche Maßnahmen in Verbindung mit einer möglichst elastischen Handhabung der Kanzleiordnung soll künftig ein rechtzeitiges Einlangen dringender Geschäftsstücke bei allen Einheiten und Dienststellen gewährleistet werden.

20. Dezember 1968

